

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 8. Januar 2021

31. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 1



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.10.2020** **Seite 2**
 - Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes KOWOBESeite 2
- **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 26.11.2020** **Seite 2**
 - Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 der Stadt Fürstenberg/HavelSeite 2
 - Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes KOWOBESeite 3
 - Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes WABSeite 3
 - Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes WABSeite 3
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern** **Seite 4**
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer** **Seite 4**
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet** **Seite 5**
- **Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg** **Seite 5**

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Fürstenberg/Havel vom 29.10.2020**

Beschluss-Nr.: 144/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes KOWOBE zum 31. Dezember 2019 fest

mit einer Bilanzsumme von **14.077.258,90 EUR**
und einem Jahresverlust von **64.417,36 EUR**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresverlust in Höhe von EUR 64.417,36 mit dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 686.358,89 zu verrechnen. Der sich daraus ergebende Gewinn in Höhe von EUR 621.941,53 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Beschluss-Nr.: 145/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes KOWOBE für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 Entlastung.

Der Jahresabschluss 2019 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes einschließlich des Anhanges liegt in der Zeit vom 22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021 in der Geschäftsstelle des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 5 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Fürstenberg/Havel vom 26.11.2020**

Beschluss-Nr.: 153/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den geprüften Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen zu beschließen.

Beschluss-Nr.: 154/2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss 2018.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs KOWOBE**1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 26.11.20 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	1.861.800,00 EUR
die Aufwendungen	1.899.000,00 EUR
der Jahresgewinn	0,00 EUR
der Jahresverlust	37.200,00 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	316.800,00 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.109.000,00 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-330.400,00 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 EUR

Fürstenberg/Havel, den 09.12.2020



Robert Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Beschluss-Nr.: 156/2020

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet zum 31. Dezember 2019 fest

mit einer Bilanzsumme von **13.863.927,77 EUR**
und einem Jahresverlust von **-266,80 EUR**

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresverlust von EUR - 266,80 aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Beschluss-Nr.: 157/2020

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 Entlastung.

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet einschließlich des Anhanges liegt in der Zeit vom 22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021 in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet der Stadt Fürstenberg/Havel**1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.11.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	1.644.800 EUR
die Aufwendungen	1.644.800 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	411.900 EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	523.000 EUR
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	167.500 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR

Fürstenberg/Havel, den 27.11.2020



Robert Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2021 einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern

Gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 in der z. Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.



Philipp
Bürgermeister

Fürstenberg/Havel, den 01.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z. Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Hundesteuer für die Steuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.



Philipp
Bürgermeister

Fürstenberg/Havel, den 01.12.2020

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z. Z. geltenden Fassung können für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleichen Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Gebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit werden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Bredereiche, Himmelport, Steinförde/GT Großmenow, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.



Philipp
Bürgermeister

Fürstenberg/Havel, den 01.12.2020

Baubangangstatistik 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Baubangangstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg